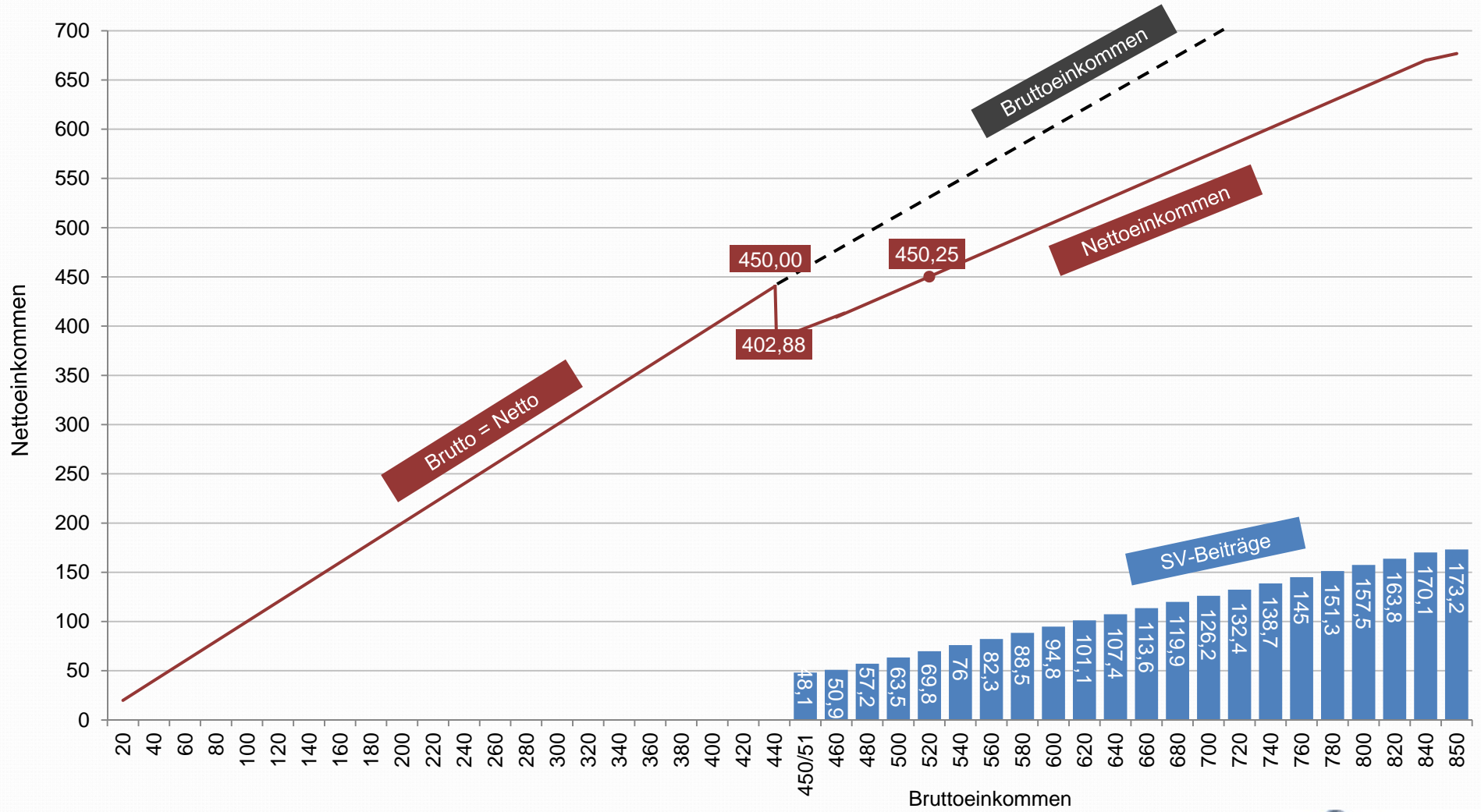


■ Nettoeinkommen Steuerklasse I/III im Minijob- und Midijob-Bereich, 2018
in Euro/Monat



Quelle: Eigene Berechnungen nach AOK-Gleitzonenrechner
Annahmen: SPV mit Zuschlag für Kinderlose, GKV Zusatzbeitrag 1,0 %, Befreiung von GRV-Pflicht



Minijobs und Steuerklasse I/III (2018)

Der gesetzliche Mindestlohn von 8,84 Euro in der Stunde gilt auch für Minijobs. Da bei den Minijobs das Monatseinkommen nicht höher als 450 Euro liegen darf, errechnet sich eine maximale regelmäßige Arbeitszeit von 50,9 Stunden im Monat bzw. 11,8 Stunden in der Woche, bis zu der die Arbeitnehmer keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen. Die Beschäftigungsverhältnisse zwischen 450 Euro und 850 Euro - als Midijobs bezeichnet - unterliegen hingegen der Lohnsteuer- und Beitragspflicht.

Zwar setzt der Eingangsbeitragssatz nur auf einem reduzierten Niveau von 10,7 % an, um einen abrupten Sprung in der Beitragsbelastung zu vermeiden. Mit steigendem Bruttoverdienst erhöht sich der Beitragssatz dann gleitend und erst bei einem Einkommen von 850 € wird das reguläre Niveau erreicht („Gleitzone“) (vgl. [Abbildung II.20](#)).

Die Höhe der Lohnsteuer in der Zone zwischen 450 und 850 Euro hängt von der Steuerklassenwahl ab. In der Steuerklasse I (Ledige) und IV (Verheiratete, wenn beide Partner steuerpflichtig sind) fällt keine Lohnsteuer an, da der Verdienst deutlich unterhalb des Grundfreibetrags liegt. Gleichwohl ist auch in der Steuerklasse I und IV der Nettoverlust beim Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze merklich: Bei 451 Euro Brutto beträgt das Nettoeinkommen noch 402,88 Euro. Und erst bei einem Bruttoeinkommen von etwa 520 Euro wird der Nettobetrag von 450 Euro wieder erreicht und überschritten.

Mini- und Midijobs

Verdienen Beschäftigte im Monat nicht mehr als 450 Euro (bzw. 5.400 Euro im Jahr) spricht man von einer geringfügigen Beschäftigung bzw. einem Minijob. Bei dieser Beschäftigungsart zahlen die Beschäftigten keine Steuer- und Sozialabgaben. Die Arbeitgeber sind hingegen zur Zahlung eines Pauschalbeitrags und einer Pauschalsteuer verpflichtet. Für das Einkommen der Minijobber bedeutet dies: Brutto = Netto (zur Rentenversicherungspflicht siehe weiter unten). Wenn Beschäftigte monatlich mehr als 450 und höchstens 850 Euro (bzw. 10.200 Euro jährlich) verdienen, wird von einem Midijob gesprochen. Anders als Minijobs unterliegen Midijobs der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Bei einem Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze verringert sich infolgedessen das Nettoeinkommen. Der Beitragssatz der Arbeitnehmer setzt allerdings nicht in voller Höhe ein, er liegt zunächst bei nur 10,7 % und steigt schrittweise an. Bei einem Einkommen von 851 Euro (Ende der Gleitzone) wird dann der volle Beitragssatz fällig.

Methodische Hinweise

Die Modellrechnungen zum Verlauf der Nettoeinkommen im Entgeltbereich von mehr als 450 Euro im Monat basieren auf den Ergebnissen des AOK-Gleitzonenrechners. Unterstellt werden ein Zusatzbeitrag von 1,0 % in der Gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Zuschlag für Kinderlose in der Sozialen Pflegeversicherung. Bei den Lohnsteuern wird die Zahlung von Kirchensteuern angenommen. Spezielle steuerliche Tatbestände bleiben außer Acht.

Schließlich wird davon ausgegangen, dass sich die Beschäftigten von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. Die Minijobs unterliegen seit 2013 zwar der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Allerdings haben die Beschäftigten die Möglichkeit eines opt-out Verfahrens, d.h. einer Befreiung von der Versicherungspflicht. Etwa 80 % haben im Jahr 2017 davon Gebrauch gemacht.